

vorigen Jahres hat dieselbe die Functionäre bei dem Justizdepartement nicht in höhere Gehaltsstufen einrücken lassen, zu deren Bezug sie nach ihrer Stellung, die sie in dem neuen Organismus einzunehmen hatten, sonst berechtigt gewesen wären. Durch diese Vorsicht der königl. Staatsregierung haben sich einige Ersparnisse herausgestellt, wie aus dem Decret Nr. 19 zu ersehen, im Gesamtbetrage von 116,002 Mark 10 Pf. Die königl. Staatsregierung beantragt nun, daß denjenigen Functionären bei dem Justizdepartement, welchen nach der bei der neuen Organisation ihnen zuerkannten Stellung und den Bewilligungen durch die Kammer ein höherer Gehaltssatz zusteht, als denselben seit dem 1. October v. J. gezahlt worden ist, diese Differenz nachgezahlt werde. Der dann verbleibende Rest von 32,792 Mark 10 Pf., nachdem ein Betrag von 63,210 Mark zu diesen Supplementzahlungen verwendet worden ist, wird in dem Rechenschaftsberichte seiner Zeit zur Erscheinung gelangen. Ihre Deputation hält es nicht allein für vollkommen gerechtfertigt, daß den betreffenden Beamten die Nachzahlung der höheren Gehaltsätze gewährt werde von da an, als sie in die resp. Stellen und Dienstleistungen eintraten, sondern ganz besonders auch deshalb gerecht, weil die Ersparnisse fast hauptsächlich durch Gewinnverluste derselben Personen entstanden sind. Ihre Deputation empfiehlt deshalb, dem Beschlusse der Zweiten Kammer entsprechend:

„Der königl. Staatsregierung die Genehmigung dazu zu ertheilen, daß ein entsprechender Theil der in der Budgetperiode 1878/79 bei den Gehältern der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten erzielten Ersparnisse dazu verwendet werde, den richterlichen Beamten und Staatsanwälten die Gehalte in der Höhe, nach welcher sie für die Finanzperiode 1880/81 von den Kammern werden bewilligt werden, bereits auf die Zeit vom 1. October vorigen Jahres an zu gewähren.“

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung. Meldet sich Jemand zum Worte? — Es geschieht nicht.

Die Deputation beantragt, auf das königl. Decret Nr. 19 zu beschließen:

„Der königl. Staatsregierung die Genehmigung dazu zu ertheilen, daß ein entsprechender Theil der in der Budgetperiode 1878/79 bei den Gehältern der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten erzielten Ersparnisse dazu verwendet werde, den richterlichen Beamten und Staatsanwälten die Gehalte in der Höhe, nach welcher sie für die Finanzperiode 1880/81 von den Kammern werden bewilligt werden, bereits auf die Zeit vom 1. October vorigen Jahres an zu gewähren.“

Ich frage die Kammer:

„ob sie sich mit dem Gutachten ihrer De-

putation einverstanden erklären und demgemäß mit dem bereits von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusse sich vereinigen will und ob sie diesem entsprechend sich auf das königl. Decret Nr. 19 gegen die königl. Staatsregierung erklären will?“

Da es sich um die Antwort auf ein königl. Decret handelt, so bitte ich, diese Frage bei Namensaufruf zu beantworten.

Mit Ja stimmen die Herren:

Vizepräsident Landesältester Hempel.
 Secretär Graf von Könneritz.
 Domherr von Waidorf.
 Graf zu Solms-Wildenfels.
 von Schönberg-Bornitz.
 Professor Dr. Hofmann.
 Bischof Bernert.
 Superintendent Dr. Lechler.
 Dechant von Stammer.
 Graf von Schönburg-Forderglauhaus.
 Präsident von Eriegern.
 Kammerherr von Schönberg-Purschenstein.
 Oberbürgermeister Dr. Georgi.
 Geh. Rath von König.
 Oberschenk von Meisch.
 Bürgermeister Martini.
 Freiherr von Ferber.
 Freiherr von Find.
 Kammerherr von Erdmannsdorff.
 von Trützschler.
 Präsident Rülke.
 von Böhlau.
 Freiherr von Tauchnitz.
 Bürgermeister Heinrich.
 Oberbürgermeister Dr. Stübel.
 von Waidorf auf Söllschwitz.
 Kammerherr von der Planitz.
 von Herder.
 Freiherr von Burgl.
 Bürgermeister Claus.
 Graf von Schall-Riaucour.
 Rittergutsbesitzer Seiler.
 Präsident Dr. Sichel.
 Graf zur Lippe.
 Bürgermeister Hirschberg.
 Kammerherr von Schönberg-Mockritz.
 Graf von Rex.
 Rittergutsbesitzer Pelz.
 Präsident von Zehmen.

Der Beschluß ist einstimmig gefaßt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist: „Mündlicher Bericht der vierten Deputation